



Doppel 1 (von 2)

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen • Postfach 39 05 • 65029 Wiesbaden

Aktenzeichen

L13-257-S-530 005-30/16

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32

Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Frau Döring, LL.M./ Herr Dr. Hansen
(06 11) 720-329/619
(06 11) 720-179

34121 Kassel

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

4 K 641/13.KS
vom 2. September 2016

Datum

7. Oktober 2016

Vorab per Fax: 0611 327618533

AZ.: 4 K 641/13.KS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gingold, Silvia ./ Land Hessen, vertreten durch das Landesamt für
Verfassungsschutz

beantrage ich, die Klage in der durch klägerseitigen Schriftsatz vom 31. August 2016
geänderten Fassung abzuweisen.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf die hiesigen Schriftsätze, insbesondere den Schriftsatz vom
11. Oktober 2013 und den darin gestellten Antrag Bezug genommen.

Die Klägerin hat ihren ursprünglichen Klagantrag zu 1. vom 27. Mai 2013, den Beklagten zu
verurteilen, der Klägerin eine vollumfängliche Auskunft über die zu ihrer Person aktenmäßig
erfassten und gespeicherten Daten zu erteilen und sodann die Akten zu vernichten sowie die
digitalen Datenträger zu löschen, nach Abschluss des *in-camera*-Verfahrens vor dem
Hessischen Verwaltungsgerichtshof¹ mit Schriftsatz vom 31. August 2016 geändert.

¹ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 24. März 2016, Az.: 27 F 1817/15.

Die Klägerin beantragt nunmehr Folgendes:

„Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8. November 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. April 2013 verurteilt,

- *die zur Person der Klägerin vor 2009 geführten Akten zu vernichten, zumindest mit Sperrvermerk zu versehen, und in Dateien, inklusive denjenigen des Verfassungsschutzverbundes, gespeicherte Daten zu löschen,*
- *die zur Person der Klägerin ab 2009 geführten Akten zu vernichten, zumindest mit Sperrvermerk zu versehen, und in Dateien, inklusive denjenigen des Verfassungsschutzverbundes, gespeicherte Daten zu löschen,*

hilfsweise

- *folgende ab 2009 über die Klägerin in Akten erfasste Daten zu vernichten, zumindest mit Sperrvermerk zu versehen, und in Dateien, inklusive in denjenigen des Verfassungsschutzverbundes, gespeicherte Daten zu löschen:*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen von bislang ungenannt gebliebenen Aktivitäten, die für den Beklagten 2009 Anlass für die Erfassung und Speicherung der Klägerin „im Bereich Linksextremismus“ waren,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen von Aktivitäten, über deren Erfassung seitens des Beklagten unter Verweis auf § 18 HlVG keine Auskunft erteilt worden ist,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffen die Teilnahme der Klägerin an eine Demonstration am 28. Januar 2012 in Frankfurt am Main,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffend ein Interview der Tageszeitung „junge Welt“ mit der Klägerin vom 28. Januar 2012,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffend die Aktivitäten der Klägerin für die Organisation VVN-BdA,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffend die Teilnahme der Klägerin an einem Pfingstcamp der Organisation SDAJ im Mai 2013“.*

Die so geänderte Klage ist abzuweisen.

Begründung:

Zu dem durch das Verwaltungsgericht Kassel nach der Abtrennung verbliebenen und mit dem Schriftsatz der Klägerin vom 31. August 2016 geänderten Klagekomplex erklärt sich der Beklagte wie folgt:

I. Zum Klageantrag der Klägerin, die zur Person der Klägerin vor 2009 geführten Akten zu vernichten, zumindest mit Sperrvermerk zu versehen, und in Dateien, inklusive denjenigen des Verfassungsschutzverbundes, gespeicherte Daten zu löschen:

Der Klagantrag ist abzulehnen. Der Bescheid des Beklagten vom 8. November 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. April 2013 ist rechtmäßig.

Wie bereits vollumfänglich sowohl im Widerspruchsbescheid vom 24. April 2013 als auch im hiesigen Schriftsatz vom 11. Oktober 2013 ausgeführt, sind bei der Beklagten keine personenbezogenen Daten der Klägerin in einer Personenakte oder in einer Amts-/Verbundsdatei aus den Jahren vor 2009 gespeichert.

Eine Personenakte der Klägerin wurde im Jahr 2009 angelegt. Die Amtsdatei des Beklagten wurde Ende 2015 in die Verbundsdatei, das sog. Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz („NADIS WN“) überführt, so dass nunmehr nur noch eine Datei, nämlich das NADIS-WN, beim Beklagten geführt wird. Darin sind zur Person der Klägerin keine Erkenntnisse aus den Jahren vor 2009 gespeichert.

Entgegen der Ansicht der Klägerin muss der Beklagte weder glaubhaft machen, dass „vor 2009 tätig gewesene Behördenleiter oder deren Stellvertreter im Falle der Klägerin ehemals jeweils spätestens 10 Jahre nach Speicherung von personenbezogenen Daten entschieden hatten, dass solche zu löschen sein“, noch, dass „eine solche Entscheidung dann auch tatsächlich in der Amtsdatei und in der Datenbank des Verfassungsschutzverbundes vollzogen wurde“ bzw. dass „seinerseits jetzt eine Eingabe des Namens der Klägerin vorgenommen worden und tatsächlich ohne Ergebnis geblieben“ ist (so aber die Klägerin im Schriftsatz vom 31. August 2016, S. 2 f.).

Die Beweislast für das Vorhandensein angeblicher zu ihrer Person noch gespeicherter personenbezogener Daten in Akten und Dateien vor 2009 trägt allein die Klägerin.

Denn im Grundsatz trägt jeder Beteiligte den Rechtsnachteil für die Nichterweislichkeit der ihm günstigen Tatbestandsmerkmale (Günstigkeitsprinzip oder Normbegünstigungsprinzip, vgl. BVerwG, Urteil v. 13. Oktober 1988 - BVerwG 5 C 35.85; VGH Bayern, Beschl. v. 23. August 2010, Az.: 7 ZB 10.1489). Danach ist durch Auslegung der materiellen Norm zu ermitteln, welche Verteilungsanordnung die in ihr enthaltene ungeschriebene Beweislastnorm trifft. Ein absolut geltendes materielles Prinzip der Beweislastverteilung gibt es im Verwaltungsrecht ebenso wenig wie im Zivilrecht (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. Mai 1008, Az.: BVerwG 6 C 13.07 m.w.N.).

Im Übrigen ist der Beklagte - wie jede andere Behörde auch - an Recht und Gesetz gebunden und richtet sein Verhalten nach dieser Rechtsstaatsmaxime aus. Daher hat der Beklagte, wie bereits mehrfach dargelegt, etwaige hier vorhandene Daten aus der Zeit vor 2009 gemäß der einschlägigen Rechtsverpflichtungen gelöscht. Diese Tatsache wurde, einschließlich des zugehörigen Procederes, bereits umfassend in der hiesigen Klageerwiderung vom 11. Oktober 2013, S. 5 ff. beschrieben.

Eingedenk dessen mag dahingestellt bleiben, ob und ggf. welche Daten zur Person der Klägerin der Beklagte vor 2009 in Akten oder Dateien gespeichert hatte. Solche Daten sind nämlich richtiger- und konsequenterweise nicht (mehr) vorhanden. Aus den aufzubewahrenden Belegen der Aktenvernichtung bei dem Beklagten darf sich aus datenschutzrechtlichen Gründen kein Personenbezug entnehmen lassen. Das nämlich ist Sinn und Zweck der Aktenvernichtung sowie der Löschung personenbezogener Daten in Dateien. Anderenfalls wäre auch nach Jahren feststellbar, dass ein Betroffener jemals bei dem Beklagten in Akten oder Dateien erfasst war. Dies aber würde den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften diametral zuwiderlaufen.

Gemäß § 6 Abs. 1 HlFVG sind Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken. Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach 5 Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, § 6 Abs. 5 Satz 1 HlFVG. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 HlFVG sind gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 HfVG bleibt das hessische Datenschutzgesetz (HDSG) unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Daraus folgt, dass die Begriffsbestimmungen des HDSG anzuwenden sind. Der Begriff „Löschen“ ist in § 20 Abs. 2 Nr. 5 HDSG legal definiert:

„Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren“. Unkenntlichmachen wiederum ist jede Handlung, die dazu führt, dass Daten nicht mehr zur Kenntnis genommen und Informationen nicht länger aus gespeicherten Daten gewonnen werden können.² Durch den Begriff des Unkenntlichmachens wird klargestellt, dass *eine Handlung, die nicht reversibel ist*, dazu führt, dass Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden können, da sie nicht mehr vorhanden sind, im Falle einer automatisierten Datenverarbeitung die Daten also auch nicht mehr rückholbar sind.³ Hierbei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Daten unkenntlich gemacht werden. Bei manuellen Daten, auch Akten, kann dies durch physische Vernichtung geschehen.⁴

Um vorgenanntem Lösungsgebot zu genügen, müssen die Daten vollständig untergehen und nicht bloß in ihrer Zugriffsmöglichkeit eingeschränkt werden.⁵ Jegliche Reproduzierbarkeit würde das Lösungsgebot untergeben. Die verantwortliche Stelle muss also einen Zustand herstellen, in dem sich die betreffende Information nicht länger aus von ihr gespeicherten Daten gewinnen lässt.⁶ Dies bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass personenbezogene Daten auch in Datensicherungen oder anderen Datenbeständen gelöscht werden⁷; ansonsten wäre eine unzulässige Reproduzierbarkeit gegeben.⁸ Die Löschung ist insoweit erst dann vollendet, wenn die Daten auf allen Datenträgern und damit allen Sicherheitsversionen gelöscht sind.

² Arlt in Kommentar, Hessisches Datenschutzgesetz,

Schild/Ronellenfitsch/Arlt/Dembowski/Wellbrock/Müller/Piendl/Topp/Wehrmann, Stand November 2015, § 2, Rn 69 m.w.N.

³ Arlt, aaO, § 2, Rn 69.

⁴ Arlt, aaO, § 2, Rn 69.

⁵ Arlt, aaO, § 2, Rn 73.

⁶ Arlt, aaO, § 2, Rn 73.

⁷ siehe insoweit zur Löschung und gleichzeitigen Datenfernübertragung AG Kassel, Urteil v. 3. November 1998, Az.: 424 C 1260/98.

⁸ Arlt, aaO, § 2, Rn 73 m.w.N.

Rechtlich ist dabei die Löschungspflicht mit der Datensicherungspflicht nach § 10 HDSG in Einklang zu bringen. Die Sicherung muss so organisiert werden, dass der Löschverpflichtung ohne verhältnismäßige Verzögerung nachgekommen werden kann.⁹

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 HLFVG sind personenbezogene Daten nicht zu löschen, sondern nur zu sperren, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren sind, zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 HDSG ist Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten. Der Beklagte besitzt keine mit einem Sperrvermerk versehenen personenbezogenen Daten der Klägerin aus den Jahren vor 2009.

Folglich gestaltet sich das Handeln des Beklagten nach alledem als rechtmäßig - auch und insbesondere für den Fall, dass in der Zeit vor 2009 personenbezogene Daten der Klägerin in Akten/Dateien gespeichert waren, diese jedoch später aufgrund der Datenschutzvorschriften unauffindbar und nicht reproduzierbar gelöscht wurden. Die von der Klägerin vorgebrachte gegenteilige Ansicht vermag nichts an dieser Tatsache zu ändern; die vermeintliche Existenz hier noch aus der Zeit vor 2009 stammender Daten wäre demnach von der Klägerin zu beweisen. Im Übrigen widerspricht sich die Klägerin selbst, wenn Sie sich einerseits gegen ihrer Ansicht nach unrechtmäßige Datenspeicherungen wendet, andererseits aber irreversible Datenlöschungen und somit die konsequente Beachtung des Datenschutzes durch den Beklagten rügt.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den einschlägigen Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 31. August 2016 um unsubstantiierte Mutmaßungen und Unterstellungen, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Insbesondere vermögen diese jeder Tatsachengrundlage entbehrenden Behauptungen keine Beweislastumkehr herbeizuführen. Denn nur im Einzelfall kann aufgrund von Verstößen einer Behörde gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 22. Dezember 2000, Az.: 2 L 38/99).

⁹ Arlt, aaO, § 2, Rn 73.

In diesem Kontext gilt: Die Art und Weise der Führung der Akten folgt dem für die Behörde geltenden Organisationsrecht (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. vom 22. Dezember 2000, Az.: 2 L 38/99 m.w.N.). Die Aktenführungspflicht der Behörde ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, da nur eine geordnete Aktenführung einen staatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Kontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Gerade im Hinblick auf die Gewährleistung eines effektiven Verwaltungsrechtsschutzes kommt der Aktenführungspflicht eine subjektiv-rechtliche Seite zu. Allgemein anerkannt ist insoweit, dass die Behörde verpflichtet ist, alle wesentlichen Vorgänge zur Akte zu nehmen. Was Wesentlich ist, richtet sich nach dem jeweiligen materiellen und formellen Recht des jeweiligen Rechtsgebietes, wobei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit im öffentlichen und privaten Interesse zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 22. Dezember 2000, Az.: 2 L 38/99 m.w.N.).

Angewendet auf den vorliegend in Rede stehenden Sachverhalt sind die o.g. Anforderungen an die Aktenführungspflicht eingehalten. Unter Vollziehung der erwähnten datenschutzrechtlichen Bestimmungen bewahrt der Beklagte lediglich die Belege hier vorgenommener Aktenvernichtungen auf. Wie bereits oben ausgeführt, lässt sich ein Personenbezug aus den aufzubewahrenden Aktenvernichtungsbelegen jedoch zu Recht nicht mehr herstellen.

Nur eine schuldhafte Beweisvereitelung seitens einer beklagten Behörde kann zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Klägers führen, ansonsten ist der Beweisnot des Klägers im Rahmen der prozessualen Darlegung- und Mitwirkungslast Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 2000, Az.: 11 B 76/00).

Dem Beklagten kann hier aber unter keinen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten eine schuldhafte Beweisvereitelung zur Last gelegt werden. Im Übrigen hat die Klägerin weder behauptet noch einen Beweis angetreten, dass der Beklagte schuldhaft einen Beweis vereitelt haben könnte.

Weiterhin hat die Klägerin, ungeachtet des richterlichen Hinweises in der Verfügung vom 25. Juli 2016 noch nicht einmal Indizien vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass „diese Löschung nicht erfolgt ist“.

Folglich obliegt es der Klägerin zu beweisen, dass der Beklagte personenbezogenen Daten zu ihrer Person in Akten/Dateien aus den Jahren vor 2009 noch immer gespeichert hat.

Nach nochmaliger, sorgfältiger Prüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten versichert der Beklagte hier aber der Vollständigkeit halber erneut, dass etwaige zur Person der Klägerin vor 2009 geführte Akten vernichtet und in Dateien gespeicherte Daten gelöscht wurden. Im NADIS WN sind zur Person der Klägerin keine Daten aus der Zeit vor 2009 auffindbar.

Höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 31. August 2016 bereits aufgrund des Fristablaufs zur Stellungnahme (12. August 2016) jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn das Gericht keine Fristverlängerung gewährt hat.

II. Zum Antrag der Klägerin, die zur Person der Klägerin ab 2009 geführten Akten zu vernichten, zumindest mit Sperrvermerk zu versehen, und in Dateien, inklusive denjenigen des Verfassungsschutzverbundes, gespeicherte Daten zu löschen:

Der Klageantrag ist gleichfalls als unbegründet abzulehnen.

Wie bereits oben unter I. ausgeführt, regelt § 6 Abs. 1 HlFVG den Umfang und die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten. Darüber hinaus ist in § 6 Abs. 5 HlFVG geregelt, wann personenbezogene Daten obligatorisch zu löschen sind.

Die Behandlung eines Löschungsbegehrens, das die Löschung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat, richtet sich nach § 19 Abs. 1 Satz 1 HlFVG i.V.m. § 19 Abs. 3 und 4 HDSG.

Gemäß § 19 Abs. 3 HDSG sind personenbezogene Daten unverzüglich dann zu löschen, sobald feststeht, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden sind oder für die sie nach § 13 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes weiterverarbeitet werden dürfen. Nach § 19 Abs. 4 HDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist (vgl. VG Kassel, Urt. v. 01. März 2012, Az.: 1 K 234/11.KS).

Vorliegend hat die Klägerin weder einen Rechtsanspruch auf Vernichtung der zu ihrer Person ab 2009 geführten Personenakte, noch auf Löschung ihrer in der Verbunddatei NADIS-WN gespeicherten personenbezogenen Daten.

Vielmehr waren die Erhebung, aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin durch den Beklagten von Anfang an rechtmäßig.

Die Klägerin ist dem Beklagten als Aktivistin der *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten* („VVN-BdA“) bekannt (dazu nachfolgend 1.). Bezüglich dieser Organisation liegen tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (nachfolgend „fdGO“) gemäß § 2 Abs. 2 Satz Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz („HLfVG“) vor (dazu nachfolgend 2.). Innerhalb der VVN-BdA als linksextremistisch beeinflusster Organisation ist die Klägerin dem linksextremistischen Flügel zuzurechnen (dazu nachfolgend 3). Schließlich ist die Speicherung von Daten zur Person der Klägerin weiterhin erforderlich (dazu nachfolgend 4).

1. Tätigkeiten der Klägerin für die VVN-BdA bzw. im Umfeld der DKP

Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin die Bestrebungen der VVN-BdA nachdrücklich unterstützt. Unstreitig ist zunächst, dass die Klägerin Aktivitäten für die VVN-BdA ausübt (so die Klägerin höchst selbst im Schriftsatz v. 13. März 2014, S. 14). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass es sich bei der VVN-BdA um eine linksextremistisch beeinflusste Organisation handelt, deren extremistische Beeinflussung maßgeblich durch die DKP erfolgt. Im Kontext dieser Beeinflussungskonstellation übt die Klägerin verschiedene, teils an der Schnittstelle von VVN-BdA und DKP liegende Aktivitäten aus. Bezüglich der Quantität und Qualität eben dieser Aktivitäten liegen dem Beklagten umfangreiche, sowohl offene wie auch geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse vor. In einem *in-camera*-Beschluss vom 24. März 2016 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Vielzahl hier vorliegender Erkenntnisse weit überwiegend anerkannt.¹⁰

Ein wesentlicher Teil der offenen Erkenntnisse liegt dem Gericht dagegen bereits in Gestalt der Behördenakten vor, auf die hiermit vollumfänglich Bezug genommen wird. Zu weiteren offenen Erkenntnissen hat der Beklagte umfangreich in seinem Klageabweisungsantrag vom 11. Oktober 2013 vorgetragen. Seither sind dem Beklagten noch die folgenden offenen Erkenntnisse bekannt geworden, die hier der Vollständigkeit halber ergänzt werden:

¹⁰ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 24. März 2016, 27 F 1817/15.

a) Artikel betreffend die Klägerin unter dem Titel „Aufklärerin im Blick“ in der Tageszeitung *junge Welt* („jW“) vom 31. Juli 2013, Nr. 175, S. 3, beigelegt

als Anl. B1.

Darin wird aus Sicht der jW die vermeintliche Diffamierung der Klägerin als „Linksextremistin“ durch den „hessischen Inlandsgeheimdienst“ aufgrund eines jW-Interviews vom 28. Januar 2012 thematisiert. U.a. wird in dem Artikel das Unterfangen des LfV Hessen, ihre Mitgliedschaft in der VVN-BdA als vermeintliche „linksextremistische“ Aktivität nachzuweisen, erörtert.

Anm.: „Die kommunistisch ausgerichtete Tageszeitung jW tritt für die Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaft ein. Sie ist das bedeutendste und auflagenstärkste Printmedium im Linksextremismus. Einzelne Redaktionsmitglieder und ein nicht unerheblicher Teil der Stamm- und Gastautoren sind dem linksextremistischen Spektrum zuzurechnen. Die jW bekennt sich nicht ausdrücklich zur Gewaltfreiheit. Vielmehr bietet sie immer wieder Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen, eine öffentliche Plattform.“¹¹ Die jW ist Beobachtungsobjekt des BfV.

b) im Internet von der DKP-Darmstadt veröffentlichter Bericht über das Südcamp der Landesverbände Hessen, Bayern und Baden-Württemberg der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ-Pfingstcamp) vom 17. bis 20. Mai 2013 am Eutersee, Naturpark Bergstraße-Odenwald/Hessen, als Ausdruck

in Anl. B2¹²

beigelegt. Darin wird ein Podiumsgespräch mit der Klägerin und ihrem Sohn zum Thema „Widerstand gegen den Faschismus“ als eine von fünf namentlich genannten - von insgesamt 14 - Veranstaltungen hervorgehoben.

Die 1968 gegründete *Deutsche Kommunistische Partei* („DKP“) versteht sich als „revolutionäre Partei der Arbeiterklasse“ in der Tradition der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands („KPD“).

¹¹ Verfassungsschutzbericht 2015 des BfV, S. 147, Anl. B1.

¹² Vgl. „SDAJ-Pfingstcamp am Eutersee - Andrang im Odenwald“, DKP Online 06a/2013 - abgerufen am 20.09.2016 (Anl. B2).

Das Ziel der DKP ist die Überwindung der fdGO in einem revolutionären Bruch, um – als erste Stufe auf dem Weg zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft – den Sozialismus zu verwirklichen. Ideologisch ist die Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend („SDAJ“) im dogmatischen Kommunismus beheimatet und versucht diesen – vor allem durch die Zusammenarbeit mit nichtextremistischen Organisationen – zu verwirklichen.

Die mit der DKP eng verbundene Organisation legt den Schwerpunkt ihrer öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit auf „antimilitärische“ und „antifaschistische“ Kampagnen und Veranstaltungen.

c) auf den Pressefesten der DKP Zeitung *unsere zeit* (nachfolgend „uz“) 2014 und 2016 in Dortmund, vom 27. bis 29 Juni 2014 bzw. vom 1. bis 3. Juli 2016 war laut den

als Anl. B3

angefügten Veranstaltungsprogrammen jeweils im Anschluss an die Vorführung des Dokumentarfilms „Zeit für Zeugen - Eine Hommage an Ettie und Peter Gingold“ ein Gespräch mit den Töchtern Alice Czyborra und der Klägerin vorgesehen.

Anm.: Das UZ-Pressefest vom 27. bis 29. Juni 2014 in Dortmund besuchten nach Parteiangaben mehrere zehntausend Personen. Die DKP bezeichnete das uz-Pressefest als „größtes linkes Volksfest“. Vgl. dazu den im Auszug

als Anl. B4

beigefügten Verfassungsschutzbericht 2014 des LfV Hessen, S. 73 f. (zu DKP, uz und SDAJ).

d) die Klägerin referierte am 18. April 2015 auf der Konferenz der VVN-BdA und der Marx-Engels-Stiftung e. V. (nachfolgend „MES“) „8. Mai 1945: Befreiung - was sonst!? zum bundesdeutschen Umgang mit den Tätern und Opfern des Naziregimes“ in Düsseldorf zum Thema „Der Umgang der BRD mit Widerstandskämpfern und heutigen Antifaschisten“. Ein diesbezüglicher Bericht der VVN-BdA-Landesvereinigung NRW ist diesem Schriftsatz

als Anl. B5¹³

beigefügt.

¹³ Dokument im Internet abrufbar unter : www.nrw.vvn-bda.de/texte/1427_referat.htm (Abruf vom 20.09.2016).

Anm.: Die MES verfolgt gemäß ihrer Satzung das Ziel, „*das wissenschaftliche Werk von Marx und Engels und seine geschichtliche Wirksamkeit zu erforschen*“.

Dabei sollen anhand aktueller Fragen aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft die marxistischen Thesen erprobt und dialektisch weiterentwickelt werden. Die MES ist Beobachtungsobjekt des BfV.

e) Video eines Referates der Klägerin über das gegen sie verhängte Berufsverbot und ihre "Familiengeschichte im Widerstand gegen die Nazi-Diktatur" auf der DGB-Veranstaltung „Verfassungsschutz, Bespitzelung, Berufsverbote“ vom 14. November 2014 in Marburg, beigelegt auf DVD-Datenträger

als **Anl. B6.**

Anm.: wörtlicher Auszug aus ihrem Referat, Min 2:55 bis Min. 4:00

„[...] Die sogenannten Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die mir bei einer Anhörung im Regierungspräsidium Kassel vorgehalten wurden, dienten schließlich als Grundlage für mein Berufsverbot 1975. Nach vierjähriger Tätigkeit als Lehrerin im hessischen Schuldienst wurde ich entlassen. Kein dienstliches Vergehen, kein Zweifel an meiner beruflichen Qualifikation, aber Zweifel an meiner Verfassungstreue wurden als Begründung angeführt, die man aus meinen politischen Aktivitäten und aus meiner Mitgliedschaft in der DKP herleitet. [...]“

In dem Video lässt ihre Aussage zu den Gründen des gegen sie 1975 verhängten Berufsverbots vermuten, dass sie nicht nur zum damaligen Zeitpunkt DKP-Mitglied war, sondern es heute noch aktuell ist. Anders kann die Aussage der Klägerin „die man aus meinen politischen Aktivitäten und aus meiner DKP-Mitgliedschaft herleitet“ kaum verstanden werden. Zum einen hätte sie sonst von ihrer damaligen DKP-Mitgliedschaft bzw. ihrem späteren Parteiaustritt sprechen können, zum anderen gibt es Beispiele für eindeutige Aktivitäten für die DKP oder eine der der DKP nahe stehenden Organisationen, die über ein aus Sympathie hervorgerufenes Engagement hinausgehen, so z. B. die Angabe ihrer Kontaktadresse für einen Mobilisierungsaufwurf der DKP Gießen (**Anl. B7**).

f) die Klägerin unterzeichnete für das Kasseler Friedensforum zusammen mit Dr. Ulrich Schneider von der VVN-BdA einen gemeinsamen, im Internet auf der Homepage der VVN-BdA Kassel am 5. Mai 2016 veröffentlichten, bundesweiten Aufruf beider Organisationen zum

Thema „Einrichtung eines Nationalen Gedenktags zum 8. Mai“.¹⁴

Anm.: Das im Juni 1981 gegründete „Kasseler Forum für den Frieden e. V.“ tritt unter dem Namen Kasseler Friedensforum (KF) auf und ist ein loser Personenzusammenschluss. Die linksextremistische Einflussnahme auf das KF durch Personen/Mitglieder aus dem dogmatischen Linksextremismus ist seit Jahren rückläufig.

g) Die Klägerin unterstützte als Kontaktperson einen auf Facebook veröffentlichten Mobilisierungsaufwurf der DKP Gießen vom 5. Juni 2015 im Rahmen der Kampagne „Kein Werben fürs Sterben!“ zur Teilnahme an dem „Protest gegen das Bundeswehr-Spektakel in Fritzlar am 13. Juni!“ unter Angabe ihrer Anschrift und Email-Adresse, vgl.

Anl. B7.

2. Qualifikation der VVN-BdA als linksextremistisch beeinflusste Organisation

Die VVN-BdA wird zu Recht durch den Beklagten beobachtet, denn bei ihr handelt es sich um eine linksextremistisch beeinflusste Organisation. Wegen ihrer linksextremistischen, vor allem durch die DKP erfolgenden Beeinflussung war und ist die Einstufung der VVN-BdA als Beobachtungsobjekt rechtmäßig. Eine Einstufung zum Beobachtungsobjekt ist u.a. dann vorzunehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 lit. c) HLFVG vorliegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ist die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die fdGO, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.

Gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) HLFVG sind Bestrebungen gegen die fdGO solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

¹⁴ Im Internet abrufbar unter: kassel.vvn-bda.de (Abruf vom 21.09.2016).

Es müssen demnach Erkenntnisse vorliegen, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Beeinträchtigung eines Schutzgutes der fdGO gem. § 2 Abs. 4 HLFVG aufweisen.

Dies setzt voraus, dass objektive Umstände bzw. Indizien den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung erwecken. Dafür reichen Umstände aus, die bei vernünftiger Betrachtung und unter Einbeziehung nachrichtendienstlichen Erfahrungswissens auf Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 2 HLFVG hindeuten und deshalb weitere Klärung erforderlich scheinen lassen.

Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen der VVN/BdA ergeben sich bereits aus der ideologischen Grundlage und dem Streben nach einer sozialistischen Gesellschaft. Da sich die VVN-BdA dem orthodox-kommunistischen Antifaschismus verpflichtet fühlt, ist für diese eine sozialistisch/kommunistische Diktatur die einzig konsequente Alternative zu „faschistischen“ Gefahren. Insoweit steht der „Antifaschismus“ der VVN-BdA auf der Basis des klassischen kommunistischen Faschismusverständnisses, das einen untrennbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen Faschismus und Kapitalismus herstellt. Gemäß dieser Denkweise ist eine dauerhafte und endgültige Überwindung faschistischer Tendenzen in letzter Konsequenz nur durch die Überwindung des Kapitalismus und die Etablierung eines sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftssystems möglich.

In dieses ideologische Schema ordnet sich auch eine Initiative zur Aufhebung des KPD-Verbotes ein. So übergaben der Vorsitzende der VVN-BdA und ein Sprecher der „Initiativgruppe für die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges“ im Mai 2014 über 3.000 Unterschriften für eine solche Aufhebung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. In einer Stellungnahme hierzu hieß es u.a., für beide Organisationen seien ein KPD-Verbot und Demokratie unvereinbar. Das Verbot sei ein Relikt des Kalten Krieges, das sich gegen Antifaschisten richte.

Zudem duldet die VVN-BdA Extremisten als Mitglieder, teilweise in hohen Funktionen. So ist Bundesvorstandsmitglied Ulrich Sander zugleich DKP-Mitglied. Auch aus dem Bereich der Autonomen gibt es VVN/BdA-Mitglieder. Insofern liegen für die VVN-BdA tatsächliche Anhaltspunkte i.S. des § 2 Abs. 2 HLFVG vor.

Des Weiteren erfüllt die VVN-BdA den Charakter einer Bestrebung gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) HLFVG. Bestrebungen gegen die fdGO sind danach solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der

darauf gerichtet ist, einen der in § 2 Abs. 4 HLFVG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder außer Kraft zu setzen.

Weiterhin ist auch ein Personenzusammenschluss gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) HLFVG gegeben. Die VVN-BdA verfügt über Strukturen (Bundesverband, Landes- und Kreisvereinigungen, Bundesvorstand) und nach eigenen Angaben bundesweit über mehr als 6000 Mitglieder. Insofern liegt ein Personenzusammenschluss im Sinne der Vorschrift vor.

Dieser Zusammenschluss ist auch politisch bestimmt. Dies setzt voraus, dass die Aktivitäten darauf ausgerichtet sind, die politischen Machtverhältnisse zu ändern. Die VVN-BdA präsentiert sich öffentlich als Kämpfer gegen Rechtsextremismus, Nazis, Fremdenfeindlichkeit und Militarismus. Letztlich verfolgt sie allerdings als Ziel die Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft. Damit verfolgt die VVN-BdA politische Aufgaben.

Dieses politische Handeln ist zudem zielführend darauf ausgerichtet, eines der in § 2 Abs. 4 HLFVG legal definierten Schutzgüter der fdGO außer Kraft zu setzen. Die politischen Aktivitäten der VVN-BdA werden aktiv und gerade mit der Zielrichtung verfolgt, die fdGO zu beeinträchtigen.

Die VVN-BdA nimmt - wie bereits aus den Anlagen deutlich wird - mit ihren Aktivitäten am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess mit dem Ziel teil, grundlegende Veränderungen des Systems in Richtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung durchzusetzen. Die VVN-BdA beruft sich hierbei auf den Schwur der Häftlinge von Buchenwald, der sich wiederum auf die, in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelte, kommunistische Faschismustheorie stützt. Diese bezeichnet den Kapitalismus als eigentlichen Urheber des Faschismus. „Demokraten“ seien demnach nur jene, die sich im Sinne dieser Theorie als „Antifaschisten“ betätigen. Konkludent lehnt der Verband also die „kapitalistische“, mithin freiheitliche demokratische Grundordnung ab. Zu diesem Zweck duldet der Verband auch auf Funktionärebene Extremisten in seinen Reihen und steht insofern unter orthodox-kommunistischem Einfluss, insbesondere der DKP. Zur Verbreitung seiner politischen Ansichten betreibt der Verband eine Internetseite, und führt regelmäßig Veranstaltungen – teilweise gemeinsam mit Linksextremisten, darunter auch Autonome – durch oder nimmt an Veranstaltungen von Linksextremisten teil. Zudem gibt der Verband das zweimonatliche Mitgliedermagazin „antifa“ heraus, um seine Ansichten zu verbreiten.

Das politische Vorgehen der VVN-BdA ist folglich darauf ausgerichtet die fdGO in ihrer Geltung

einzuschränken und ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Bei der VVN-BdA handelt es sich um einen politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Personenzusammenschluss und somit um eine Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz Nr. 1 HfVG.

Die VVN-BdA stellt weiterhin eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) dar. Die Kernelemente der fdGO sind, wie erwähnt, in § 2 Abs. 4 HfVG aufgeführt. Dabei ist es ausreichend, wenn sich die Bestrebung auch nur gegen eines der aufgeführten Elemente richtet.

Im hiesigen Kontext ist vor allem das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition gem. § 2 Abs. 4, Satz 1, lit. c) HfVG betroffen:

Die VVN-BdA ist dem orthodox-kommunistischen Antifaschismus verpflichtet der in dieser Form nicht nur dem Kampf gegen Rechtsextremismus dient, sondern der alle nichtmarxistischen Systeme - also auch die parlamentarische Demokratie - als potenziell faschistisch, zumindest aber als zu bekämpfende Vorstufe zum Faschismus betrachtet. Diese langfristige politische Orientierung im Zusammenhang mit der anlassbezogenen Zusammenarbeit mit Linksextremisten im Aktionsfeld Antifaschismus und der Beeinflussung durch die DKP lassen den Schluss zu, dass die VVN-BdA die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Frage stellt.

Laut der Kommentierung „Sicherheitsrecht des Bundes“ von Schenke/Graulich/Ruthig¹⁵ sind die zentralen Verfassungswerte [der Bundesrepublik Deutschland] nicht mit einer sozialistischen Revolution und einer Diktatur des Proletariats im klassisch marxistisch-leninistischen Sinne einer sozialistisch-kommunistischen Staats- und Gesellschaftsform vereinbar. In einer solchen sind die Wahrung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, die Freiheit und Gleichheit der Wahl, die Bindung an Gesetz und Recht und der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösung der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung nicht oder allenfalls eingeschränkt gewährleistet.

Dies lässt den Schluss zu, dass freie Wahlen und gleichberechtigte politische Repräsentation in einer nach den Vorstellungen der VVN-BdA ausgestalteten Staatsform nicht hinreichend garantiert sind. Somit liegen tatsächliche Anhaltspunkte bei der VVN-BdA vor, den Verfassungsgrundsatz „das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ gem. § 2 Abs. 4 lit. c) HfVG zu beseitigen. Nach alledem liegen zur VVN-BdA

¹⁵ Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, München 2014, S. 1145, Rn. 44.

tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 lit. c) HLFVG vor.

Unerheblich im Rahmen der danach zu bejahenden Beobachtungswürdigkeit ist die Frage, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen bei der VVN-BdA insgesamt oder nur bei einem Teil ihrer Mitglieder bzw. Anhänger festzustellen sind. Anhaltspunkte für Bestrebungen einer Organisation, die gegen die fdGO gerichtet sind, sind nämlich nicht nur dann gegeben, wenn die Organisation in ihrer Gesamtheit solche Bestrebungen entfaltet.

Es können etwa eindeutige verfassungsfeindliche Bestrebungen einzelner Teile innerhalb einer Organisation Anhaltspunkte dafür liefern, in welche Richtung sich die Organisation insgesamt entwickeln kann. Gerade diese Entwurfs- und Entwicklungsoffenheit erfordert die Beobachtung der Organisation insgesamt, nicht nur der einzelnen Gruppierungen (so BVerwG, Urteil v. 21.07.2010, Rn. 45 zu der entsprechenden Frage in Bezug auf die Partei „Die Linke“, ob diese Partei insgesamt beobachtet werden darf, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen nur einzelner Gruppierungen innerhalb der Partei vorliegen). Folglich ist es unerheblich, wenn Kommunisten nur einen Teil des Spektrums der VVN-BdA darstellen und sich andere Teile der Organisation dieser Ideologie nicht verschrieben haben sollten.

Die Zulässigkeit der Bewertung der VVN-BdA als linksextremistisch beeinflusste Organisation und deren folgerichtige Beobachtung wurden im Übrigen bereits gerichtlich bestätigt, so etwa durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (VG München) vom 2. Oktober 2014, Az.: M 22 K 11.2221. Mit dieser Entscheidung hat das VG München die dahingehende Klage des bayerischen Landesverbandes der VVN-BdA gegen das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz abgewiesen, die weitere Verbreitung der Verfassungsschutzberichte 2010, 2011, 2012, und 2013 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Eintragungen über die Klägerin auf den Seiten [...] unkenntlich gemacht werden.

Das VG München führt u.a. zur extremistischen Beeinflussung der VVN-BdA wie folgt aus:

„In Anwendung dieser Grundsätze hat der Beklagte in den Verfassungsschutzberichten für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zutreffend und rechtmäßig über die Klägerin berichtet. Die angeführten tatsächlichen Anhaltspunkte entsprechen der Wahrheit. Sie tragen die verfassungsschutzrechtliche Bewertung der Klägerin als größte linksextremistisch, vor allem DKP - beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus, in der ein kommunistisch orientierter Antifaschismus verfolgt wird, der die parlamentarische Demokratie als zu

bekämpfende Vorstufe zum Faschismus betrachtet; ebenso die Aussage, dass die Klägerin auch mit gewaltorientierten autonomen Gruppen zusammenarbeitet.

Die zur Rechtfertigung des Werturteils herangezogenen tatsächlichen Anhaltspunkte sind im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinreichend gewichtig. [...]

Die Feststellung im Verfassungsschutzbericht 2010, auch im Landesverband Bayern der ... sei der „Einfluss von Linksextremisten, insbesondere aus der DKP, maßgeblich“ und es bestünden „über den (damaligen) bayerischen Landessprecher und das (damalige) Vorstandsmitglied der Klägerin, ... A., beispielsweise Verbindungen zur DKP und autonomen Gruppen“, ist zutreffend.

Die Wertung im Bericht 2010, bei der Klägerin handle es sich um die größte linksextremistisch, vor allem DKP-beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus, wird von den oben dargestellten tatsächlichen Anhaltspunkten getragen. [...] Im Hinblick auf die allgemeine rein quantitative personelle Teilidentität zwischen DKP und ... ist festzuhalten, dass nach statistischen Angaben der DKP immerhin 14% der DKP-Mitglieder auch Mitglieder der ... sind, von denen ca. 30% Funktionen ausüben.

Dass es sich bei der DKP um eine nach den Worten des Berichts 2010 „linksextremistische“ Partei handelt, ist einheitliche Erkenntnislage der Verfassungsschutzbehörden und der Rechtsprechung. Danach ist die DKP eine klassisch marxistisch-leninistisch ausgerichtete verfassungsfeindliche Partei, deren Ziel nach wie vor die revolutionäre Überwindung des bestehenden Systems auch mit dem Mittel des Klassenkampfes zum Zweck der Errichtung einer sozialistisch/kommunistischen Gesellschaftsordnung ist (zur Rechtsprechung siehe etwa BAG v. 13.10.1988, Az. 6 AZR 14/85; BVerwG v. 1.2.1989, Az. 1 D 2.86; OVG NRW v. 13.2.2009).

[...] Insgesamt lässt sich deshalb feststellen, dass auch die Berichterstattung für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zu Recht erfolgt ist.“

Dieser wie oben vorangeschickten rechtlich-theoretischen Einordnung entspricht auch die Praxis der bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden: Bei der VVN-BdA handelt es sich um ein langjähriges Beobachtungsobjekt innerhalb des Verfassungsschutzverbundes. Rund zwei Drittel der Bundesländer und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachten die VVN-BdA. Lediglich in 5 Bundesländern (HB, MV, NI, RP und SN) stellt die VVN-BdA derzeit kein Beobachtungsobjekt dar.

Zur Darlegung werden die einschlägigen Verfassungsschutzberichte des BfV und der Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg und Bayern auszugsweise und in Kopie

als **Anl. B8**

vorgelegt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer die VVN-BdA zwar beobachtet, jedoch aus Kapazitätsgründen nicht in den jeweiligen Berichten aufführt. Der Grund dafür ist, dass die Verfassungsschutzbehörden priorisieren, welche Beobachtungsobjekte in den Verfassungsschutzberichten namentlich genannt werden. Das heißt im Umkehrschluss aber gerade nicht, dass eine Organisation nur dann beobachtet wird, wenn sie in dem jeweiligen Verfassungsschutzbericht aufgeführt wird.

Zur Vervollständigung und Aktualisierung der Darstellung der Beobachtungswürdigkeit der VVN-BdA wird im Folgenden noch eine im September 2015 seitens des BfV durchgeführte Internetrecherche zu den tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen bei der VVN-BdA angeführt. In dem betreffenden Dokument, das diesem Schriftsatz

als **Anl. B9**

beigefügt wird, stellen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bei der VVN-BdA wie folgt dar:

„Überprüft wurden die Internetseiten der Bundesvereinigung sowie der Landesstrukturen. Danach wurde zu den Mitgliedern des Bundessprecherrates im Internet recherchiert. Weiter wurde mit folgenden Suchbegriffen gesucht: VVN DKP, VVN SDAJ, VVN MLPD, VVN Rote Hilfe, VVN Antifa, VVN Demonstration. Auf Linksunten Indymedia wurde mit dem Suchbegriff VVN recherchiert. Die Recherche wurde beschränkt auf die Jahre 2014 und 2015.

Ideologie: Die VVN-BdA beschreibt sich auf der Internetseite der Bundesvereinigung als überparteilichen Zusammenschluss von Verfolgten des Naziregimes, Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfern, Antifaschistinnen und Antifaschisten aller Generationen.

Leitmotiv des Verbandes ist der „Schwur der Häftlinge von Buchenwald“:

„Die Vernichtung des Faschismus mit all seinen Wurzeln, der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.“

Mit der Aussage, dass nicht nur der Faschismus, sondern auch dessen Wurzeln vernichtet werden sollten, bezogen sich die antifaschistischen Häftlinge auf die kommunistische „Faschismustheorie“ Georgi Dimitrows (1882 – 1949, Stalin treuer bulgarischer Kommunist, Generalsekretär der Komintern und Ministerpräsident von Bulgarien), wonach der Faschismus „die offene, terroristische Diktatur der reaktionärsten, chauvinistischsten, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“ ist.

Im Sinne dieser Selbstdarstellung findet sich auf der Homepage der VVN-BdA eine Broschüre von Martin Bennhold „Was heißt ‚Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln‘?“. Diese wurde von der VVN-BdA erstmals 1996 und 2013 in Neuauflage herausgegeben. Der Autor definiert Faschismus als eine besonders extreme Form imperialistischer Unterdrückung. Nach umfangreichen geschichtlichen Ausführungen schlussfolgert er, ein positives Verständnis von Nation sei nicht sinnvoll. Die Konstruiertheit nationalen Denkens und ihre hervorragenden Nutzungsmöglichkeiten durch imperialistische Politik – ganz zu schweigen von der Verschleierung von Klassengegensätzen – ließen keine Verbindung mehr zu mit einer Politik der Durchsetzung sozialer Gleichheit und Maßnahmen der Demokratisierung. Am direktesten gegen den Faschismus helfe nur der konsequente Internationalismus. Nur so seien seine Wurzeln zu beseitigen.

Die VVN-BdA duldet Kommunisten in ihren Reihen. So führte der Bundessprecher Ulrich Sander in seiner Rede auf dem uz-Pressesfest 2014 (Pressesfest der Zeitung „unsere zeit“ (uz), Organ der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP)) in Dortmund u. a. aus:

„Viele Angehörige der Hinterbliebenen des deutschen Widerstandes gehören der VVN-BdA an. Sie haben auf dem letzten Pressesfest hier in Wischlingen die neue Zeitzeugenorganisation `Kinder des Widerstandes` auf den Weg gebracht. Auch von diesen Antifaschistinnen und Antifaschisten grüße ich heute. Unter ihnen sind viele Kommunistinnen und Kommunisten, denn die Arbeiterbewegung war besonders aktiv im antifaschistischen Widerstandskampf.“

Nach alledem liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin linksextremistische Bestrebungen verfolgt. Damit erfolgt die Erhebung, aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin durch den Beklagten rechtmäßig.

Abschließend wird bezüglich der Beobachtungswürdigkeit der VVN-BdA und der DKP umfassend auf die Ausführungen in den vorgelegten Verfassungsschutzberichten sowie im Klageabweisungsantrag vom 11. Oktober 2013 verwiesen.

3. Zurechnung der Klägerin zum linksextremistischen Flügel innerhalb der VVN-BdA

Im Sinne des Gesetzes handelt für einen Personenzusammenschluss, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt, § 2 Abs. 3 Satz 2 HfVG. Insoweit vollzieht sich verfassungsschutzrelevantes Handeln von Organisationen stets durch Einzelpersonen.¹⁶ In diesem Sinne ist das Verhalten der Klägerin, die die VVN-BdA nachdrücklich unterstützt und für diese tätig ist, dieser Vereinigung zuzurechnen.

Da es sich bei der VVN-BdA um eine linksextremistisch beeinflusste Gruppierung handelt, ist für eine Speicherung der Aktivitäten der Klägerin die Feststellung relevant, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Klägerin den linksextremistischen Bestrebungen innerhalb der VVN-BdA zugerechnet werden kann. Diese sind nach hiesiger Ansicht gegeben und resultieren insbesondere aus dem großen Näheverhältnis der Klägerin zu der die VVN-BdA linksextremistisch beeinflussenden DKP.

Es werden hierzu die folgenden, bereits oben angeführten Kriterien für eine Zuordnung zum linksextremistischen Teil der VVN-BdA zugrunde gelegt:

- a) Offene Zusammenarbeit mit linksextremistischen Kräften
- b) Kommunistisch orientiertes Antifaschismusverständnis

Beide Kriterien sind bei der Klägerin erfüllt:

Zu a) Die Klägerin arbeitet offen mit linksextremistischen Kräften zusammen.

Dies zeigt sich zum Beispiel in ihrem Engagement auf der Demonstration am 28. Januar 2012. Dort hat sie ohne jedwede Distanzierung mit linksextremistischen Kräften zusammengearbeitet und ihr Anliegen in deren Dienste gestellt, sie mithin unterstützt. Weiterhin wird auf die Anlagen verwiesen, in denen verschiedene im Kontext u.a. der DKP stehende Veranstaltungen durch die Klägerin besucht, unterstützt und gefördert wurden.

¹⁶ Zur verfassungsschutzrechtlichen Einordnung des Verhaltens von Einzelpersonen, insbesondere in Bezug auf Zurechnung zu Organisation vgl. umfassend Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 172 ff.

Zu b) Die Klägerin vertritt einen kommunistisch orientierten Antifaschismus. Auch dies wird u.a. aus den in den Anlagen beigelegten Redebeiträgen der Klägerin deutlich.

Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit der Klägerin zum linksextremistischen Flügel innerhalb der VVN-BdA sind vorhanden. Im Übrigen wird vollumfänglich auf die Ausführungen in der Klageerwidern vom 11. Oktober 2013, S. 9 ff., Bezug genommen.

4. Weitere Erforderlichkeit der Datenspeicherung

Aufgabe des Beklagten ist es, gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 HLFVG Bestrebungen zu beobachten, die gegen die fdGO, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Zu diesem Zweck sammelt das LfV Hessen Informationen über extremistische Bestrebungen. Gegenstand der Beobachtung durch das LfV Hessen sind verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des HLFVG. Dabei handelt es sich um politisch bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, wie beispielsweise der VVN-BdA oder der DKP, die auf die Überwindung der fdGO zielen. Beobachtung bedeutet dabei das Sammeln und Auswerten von Informationen. Die Beobachtung einer Person ohne Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen erfolgt nur bei Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen.

Daher wird die Klägerin vom LfV Hessen nicht *per se* als Person, sondern wegen und im Kontext ihrer Aktivitäten für die extremistisch beeinflusste bzw. extremistische Organisation der VVN-BdA / DKP beobachtet.

Dabei geht es nicht um die Frage, ob die Klägerin Antifaschisten oder antifaschistische Arbeit als solche unterstützt, sondern ob sie durch ihre Aktivitäten die Arbeit extremistischer Gruppierungen/Organisationen mitträgt und damit erkennbar ist (d. h. Anhaltspunkte bestehen), dass sie extremistische Ziele verfolgt. Insofern bestehen Anhaltspunkte, dass die Klägerin Antifaschismus-Arbeit im Sinne der sog. „Dimitrow-Faschismustheorie“ betreibt. Dabei setzt sie den aus ihrer Familiengeschichte resultierenden extremen öffentlichen Bekanntheitsgrad bei ihrer Zusammenarbeit mit extremistischen Gruppen „medien- und werbewirksam“ ein. In diesem Zusammenhang ist etwa auf ihre zahlreichen Auftritte bzw. Einladungen als Referentin beispielsweise auf der Konferenz der VVN-BdA und der MES und den UZ-Pressfesten 2014

und 2016 in Dortmund (vgl. **Anl. B3**) hinzuweisen.

Neben ihrem Engagement für den Antifaschismus, basierend auf dem klassischen kommunistischen Faschismusverständnis, ist sie in der Friedensbewegung für das Kasseler Friedensforum und die DKP aktiv. So unterstützte die Klägerin als Kontaktperson einen auf Facebook veröffentlichten Mobilisierungsauf Ruf der DKP Gießen vom 5. Juni 2015 im Rahmen der Kampagne „Kein Werben fürs Sterben!“ zur Teilnahme an dem „Protest gegen das Bundeswehr-Spektakel in Fritzlar am 13. Juni!“ unter Angabe ihrer Anschrift und Email-Adresse. Aus kommunistischer Sicht ist das Ziel der DKP, sich für ein breites Bündnis in der Friedensbewegung gegen die angeblich imperialistische Kriegspolitik der USA, der EU und Japans zu engagieren.

In dem DKP- Parteiprogramm heißt es im Kapitel „V. Die Kräfte des Widerstands und Fortschritts“, Abschnitt „Kommunisten und demokratische Bündnisse“ dazu:

„[...] Die imperialistische Kriegspolitik [...] und die besorgniserregende militärpolitischen und rüstungstechnischen Vorhaben der USA, der EU und Japans machen das Engagement für ein breites Bündnis in der Friedensbewegung zu einer vordringlichen Aufgabe. Dies umso mehr, als nach dem Zerfall der Sowjetunion den imperialistischen Metropolen keine gleichrangige Kraft mehr als Friedensmacht entgegensteht. [...] Die DKP wendet sich insbesondere gegen den Umbau der Bundeswehr zur weltweit agierenden Interventionsstreitmacht und gegen die Aktivitäten zum Ausbau der EU-Streitmacht. [...] Die DKP fordert den sofortigen Stopp aller Auslandseinsätze der Bundeswehr und richtet sich gegen den Bundeswehreinsatz im Innern [...].“

Aus Sicht des Beklagten liegen nach wie vor zahlreiche (auch aktuelle) tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen der Klägerin vor (vgl. die obigen Ausführungen zu I. - offene und gerichtsverwertbare Erkenntnisse).

Die Speicherungen zu der Person der Klägerin sind damit wegen ihrer anhaltenden Aktivitäten im Umfeld von Beobachtungsobjekten des Beklagten weiterhin zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach § 2 Abs. 2 HfVG erforderlich. Nach hiesiger Prüfung wird aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse insgesamt an der Speicherung der personenbezogenen Daten zur Klägerin festgehalten. Es erfolgen insofern keine Speicherungen zur Person der Klägerin, sondern zu ihren Aktivitäten bei, in oder für extremistische bzw. extremistisch beeinflusste Gruppierungen.

Im Kontext der rechtmäßigen Speicherung von Daten zur Person der Klägerin erwehrt sich der

Beklagte abschließend der mitunter herabsetzenden Äußerungen, welche die Klägerin im Internet oder sonst öffentlich mit Blick auf den Beklagten tätigt. Mit allem Nachdruck sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte personenbezogene Daten allein auf der Grundlage von Recht und Gesetz erhebt, speichert und verarbeitet. Entschieden zurückgewiesen werden auch jene zweifelhaften Ausführungen der Klägerin, wonach der Beklagte willkürlich und auf der Grundlage der „so genannten Extremismus-Theorie“ Menschen als „Linkextremisten“ präsentiert und „deren Verhältnis zur Verfassung verhunzt“ (so der Schriftsatz der Klägerin v. 13. März 2014, S. 2).

Insgesamt vertritt die Klägerin ein gegenüber den Verfassungsschutzbehörden abschätziges Werturteil, mit dem diese Behörden und deren Mitarbeiter nicht nur fachlich diskreditiert werden, sogar vielmehr auch in eine historische Nähe zu den Geheimdiensten des NS-Unrechtsregimes gerückt werden.

Um dies zu verdeutlichen sei auf die

als Anl. B10

beigefügte Rede der Klägerin vom 9. April 2012 verwiesen. Dieser ist folgende Passage zu entnehmen:

„Vor diesem Verfassungsschutz muss die Verfassung geschützt werden. Denn von Anfang an machte sich dieses Amt die Erfahrungen von früheren Mitarbeitern von SS, Gestapo und NS-Geheimdiensten zunutze.“¹⁷

Über die nachhaltig ablehnende Haltung der Klägerin gegenüber dem Beklagten geben auch öffentliche Solidaritätsbekundungen aus dem Unterstützerumfeld der Klägerin umfassend Auskunft. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf den in Auszügen

als Anl. B11

beigefügten Internetauftritt eines Unterstützers der Klägerin.¹⁸ Zwar können die dort getroffenen mitunter despektierlichen Äußerungen nicht unmittelbar der Klägerin zugerechnet werden.

¹⁷ Anl. B 10, S. 13.

¹⁸ www.birkwald.de (Abruf vom 20.09.2016).

Jedoch sind durchaus Schlussfolgerungen aus dem Umstand zu ziehen, dass die Klägerin dem Betreffenden ganz offenkundig die Korrespondenz des diesem Verwaltungsstreitverfahrens zugrundeliegenden Auskunftsverfahrens überlassen hat. Hierbei nimmt es die Klägerin offensichtlich hin, dass der Betreffende nicht nur eine Mitarbeiterin des Beklagten unter vollständiger Namensnennung verunglimpft (*...kann man die Frau nicht allein wegen dieser Aussage ins Archiv versetzen und dort nach weiteren Akten über Silvia Gingold suchen lassen? Frau Dr. Karrenberg ist aber noch steigerungsfähig [...]*).

Mehr noch: Sogar das hiesige Schreiben vom 8. November 2012 ist als Scan unter Angabe des Klarnamens samt Unterschrift der LfV-Mitarbeiterin abrufbar - allein die Adresse der Klägerin selbst ist geschwärzt (**Anl. B11**).

III. Zum Hilfsantrag der Klägerin, folgende ab 2009 über sie in Akten erfasste Daten zu vernichten, zumindest mit Sperrvermerk zu versehen, und in Dateien, inklusive in denjenigen des Verfassungsschutzverbundes, gespeicherte Daten zu löschen:

- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen von bislang ungenannt gebliebenen Aktivitäten, die für den Beklagten 2009 Anlass für die Erfassung und Speicherung der Klägerin „im Bereich Linksextremismus“ waren,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen von Aktivitäten, über deren Erfassung seitens des Beklagten unter Verweis auf § 18 HLFVG keine Auskunft erteilt worden ist,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffen die Teilnahme der Klägerin an eine Demonstration am 28. Januar 2012 in Frankfurt am Main,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffend ein Interview der Tageszeitung „junge Welt“ mit der Klägerin vom 28. Januar 2012,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffend die Aktivitäten der Klägerin für die Organisation VVN-BdA,*
- *Daten über Beobachtungen und Auswertungen betreffend die Teilnahme der Klägerin an einem Pfingstcamp der Organisation SDAJ im Mai 2013“.*

Der Hilfsantrag ist unbegründet.

Der Vortrag der Klägerin ist jedenfalls wegen des Fristablaufs unzulässig, wenn die Frist seitens des VG Kassel nicht verlängert worden sein sollte.

Mit der gerichtlichen Verfügung vom 25. Juli 2016 wurde die Klägerin u.a. auf folgendes hingewiesen: „Soweit die Klägerin Löschung der über sie gespeicherten Daten begehrt, hat sie es bislang an der Nennung der konkreten, zu löschenden Daten fehlen lassen. Dieses ist aber im Hinblick auf § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlich, weil es sonst an der Bezeichnung des Gegenstandes des Klagebegehrens fehlt. Sie werden deshalb zur Ergänzung der Klage aufgefordert. Frist zur Stellungnahme: 12. August 2016“.

Der Hilfsantrag zu den Spiegelstrichen 1, 2 und 5 ist bereits zu unbestimmt. Der Klagegegenstand, d.h. die Nennung der *konkreten*, zu löschenden personenbezogenen Daten, ist entgegen der Aufforderung des Gerichts nicht bezeichnet worden.

Der Hilfsantrag zu den Spiegelstrichen 3, 4 und 6 ist unbegründet. Wie bereits oben unter II. aufgeführt, erfolgte die Speicherung personenbezogener Daten der Klägerin in Akten und Dateien rechtmäßig.

Sollte das Gericht für erforderlich halten, die Zulässigkeit und Erforderlichkeit jeder einzelnen Speicherung der in dem Hilfsantrag aufgeführten personenbezogenen Daten der Klägerin durch den Beklagten zu begründen, wird insoweit um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Im Auftrag

(Bock)

